Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thür. Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleiches vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22,47) i.V.m. §§ 2, 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in seiner Sitzung am 08.09.2026 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

a) Friedhof und Trauerhalle Teichwolframsdorf
b) Friedhof und Trauerhalle Kahmer
c) Trauerhalle Mohlsdorf
d) Trauerhalle Reudnitz
e) Trauerhalle Gottesgrün

§ 2
Abgabentatbestand

Für die Benutzung der von der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf werden Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen und Kosten Dritter werden ohne Aufschlag in tatsächlich angefallener Höhe weiterberechnet.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Nutzung der Bestattungseinrichtungen oder Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder beauftragt.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme oder Erbringung der jeweiligen Leistung.
   b) bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des die Gebührenhöhe festsetzenden Bescheides fällig. Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder sind die Zahlungen der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, sind nur Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(3) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

§ 5
Gebühren

1.	**Benutzungsgebühren**	**in EUR**
	Trauerhalle Friedhof Teichwolframsdorf je Trauerfeier	100,00
	Trauerhalle Friedhof Kahmer je Trauerfeier	100,00
	Trauerhalle Mohlsdorf	100,00
	Trauerhalle Reudnitz	60,00
	Trauerhalle Gottesgrün	40,00

2.	**Grabstellengebühren**	**in EUR**
	a) Erdwahlgrabstätte einzeln	650,00
	b) Erdwahlgrabstätte doppelt	1745,00
	c) Urnenwahlgrabstätte doppelt	170,00
	d) Urnenwahlgrabstätte mehrfach	510,00
	e) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung einschl. Pflege	475,00
	f) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung einschl. Pflege	1.435,00
	g) Urnenbaumgräber (nur Friedhof Teichwolframsdorf)	1.050,00

Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	**in EUR**
Erdwahlgrabstätte einzeln je Jahr	30,00
Erdwahlgrabstätte doppelt je Jahr	85,00
Urnenwahlgrabstätte doppelt je Jahr	8,00
Urnenwahlgrabstätte mehrfach je Jahr	25,00
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	45,00
Urnenbaumgrab je Jahr	25,00

3.	**Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**	**in EUR**
	Beisetzung einer Urne in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	45,00

4. Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabung einer Urne und genehmigte Ausgrabung einer Leiche
Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Materialien.

5.	**Genehmigungsgebühren**	**in EUR**
	Genehmigung Grabmal inkl. Einfassung	20,00
	Genehmigung zur Befahrung des Friedhofs	20,00

6.	**Grabstellenberäumung**	**in EUR**
	Urnengrab	70,00
	Erdwahlgrab einzeln	90,00
	Erdwahlgrab doppelt	140,00
	bei erhöhtem Aufwand wird ein Aufschlag von 30 % erhoben	

7.	**Verwaltungskosten**	**in EUR**
	Bearbeitung eines Sterbefalls	45,00
	Bearbeitung von Aus- und Umbettungen	23,00
	Ausstellung einer Graburkunde	10,00
	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	10,00
	Auslagen	in tatsächlich angefallener Höhe

Für Grabstätten auf dem Friedhof Teichwolframsdorf, deren Nutzungszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen hat, wird für den Rest der Nutzungszeit eine einmalige Gebühr erhoben. Diese errechnet sich wie folgt: bisherige Friedhofsunterhaltungsgebühr (15,00 EUR) x Anzahl der Jahre der restlichen Nutzungszeit.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 15.08.2008 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mohlsdorf vom 25.05.2004 außer Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 20.10.2026

Siegel

Fritsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 20.10.2026

Fritsch

Bürgermeister Siegel

Tag der Bereitstellung: 21.10.2026

Ort der Bereitstellung:

https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht